

Internationale Programme

Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Entscheidungsverfahrens

Im Rahmen der in der Kategorie „Internationale Programme“ zusammengefassten Förderungsprogramme sind grundsätzlich vier Gruppen von Programmen zu differenzieren, die deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Verfahrensabläufe aufweisen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch innerhalb dieser Gruppen eine beträchtliche Variationsbreite auftreten kann. Aus diesem Grund sind an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Charakteristika der Abläufe zusammengefasst; detaillierte Informationen sind den spezifischen Dokumenten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

1. Internationale Kooperationsprogramme

1.1. Bilaterale Programme mit paralleler Antragstellung

Diese Programmlinie dient der Förderung von bilateralen Kooperationsprojekten, wobei die jeweiligen nationalen Projektteile inhaltlich so eng ineinandergreifen, dass nur eine gemeinsame Projektdurchführung möglich ist.

Beispiele: Bilaterale Ausschreibungen mit Russland (RFBR, RSF), Japan (JSPS), Taiwan (MOST), Israel (MOST)

Die Verfahrensabläufe erfolgen grundsätzlich national unabhängig und nach nationalen Richtlinien.

Antragseingang

Die Einreichung von individuellen nationalen Anträgen nach den jeweiligen nationalen Richtlinien bei den beteiligten Förderungsorganisationen ist erforderlich. Eine Einreichung nur bei einer Förderungsorganisation gilt als Absetzungsgrund.

Begutachtungsverfahren

Die Begutachtung erfolgt nach den Vorgaben für FWF Einzelprojekte oder im Falle von klinischen Forschungsvorhaben nach den Vorgaben für das Programm „Klinische Forschung“. Zusätzlich werden die GutachterInnen nach Ihrer Einschätzung zu folgendem Kriterium gebeten: „Internationale Kooperation(en) – Komplementarität und Integration der

wissenschaftlichen Beiträge“. Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisation(en) Berücksichtigung, sofern diese den FWF-Richtlinien entsprechen.

Förderungsentscheidung

Förderungsentscheidungen erfolgen formal unabhängig durch die beteiligten Förderungsorganisationen. Von Seiten des FWF gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie für nationale Projekte. Nur Anträge, die von allen beteiligten Organisationen bewilligt werden, können gefördert werden.

1.2. „Lead Agency“-Programme

Das Prinzip des „Lead Agency Verfahrens“ besteht in der Möglichkeit, einen gesamten transnationalen Antrag bei einer Förderungsorganisation (Lead Agency) nach deren nationalen Richtlinien einzureichen. Die Lead Agency begutachtet und entscheidet den Antrag nach nationalen Verfahren, die Förderungsorganisationen der anderen beteiligten Länder akzeptieren den Ausgang des Verfahrens, übernehmen i.d.R. die Entscheidung der Lead Agency und fördern im Bewilligungsfall die nationale(n) Projektbeteiligung(en) nach nationalen Richtlinien.

Beispiele: DACH-Abkommen mit DFG (Deutschland) und SNF (Schweiz), ANR (Frankreich), GAČR (Tschechien), FWO (Belgien), Ungarn (NKFIH), Slowenien (ARRS), Luxemburg (FNR), etc

Der Grundsatz des Lead Agency-Verfahrens besteht im Vertrauen in die Verfahren der Partnerorganisation(en).

Die internen Verfahren unterscheiden sich primär in Abhängigkeit davon, ob der FWF Lead Agency ist oder nicht.

FWF ist Lead Agency

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach den Richtlinien des jeweils relevanten FWF-Förderungsprogramms.

Begutachtungsverfahren

Die Beantragung erfolgt nach den Richtlinien des jeweils relevanten FWF-Förderungsprogramms. Zusätzlich werden die GutachterInnen nach Ihrer Einschätzung zu folgendem Kriterium gebeten: „Internationale Kooperation(en) – Komplementarität und Integration der wissenschaftlichen Beiträge“. Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisation(en) Berücksichtigung, sofern diese den FWF-Richtlinien entsprechen.

Die Mindestanzahl der einzuholenden Gutachten (gemäß Richtlinien für FWF-Einzelprojekte) orientiert sich an der größten nationalen Antragssumme.

Die gesamten Gutachten werden vollinhaltlich (einschließlich des vertraulichen Teils) an die Partnerorganisation(en) weitergeleitet.

Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung erfolgt gemäß den normalen FWF-Verfahren, und wird an die beteiligte(n) Partnerorganisation(en) weitergeleitet. Diese übernimmt/übernehmen i.d.R. die Entscheidung und fördert/fördern im Bewilligungsfall die nationalen Projektteilnehmer nach nationalen Richtlinien.

FWF ist nicht Lead Agency

Antragseingang

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der Lead Agency. Der FWF erhält i.d.R. den gesamten Antrag direkt von der Lead Agency. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist i.d.R. nicht vorgesehen. Der FWF benötigt jedoch die administrativen und finanziellen Daten für den österreichischen Projektteil sowie ein wissenschaftliches Abstract gemäß FWF-Richtlinien. Diese sind online unter <https://elane.fwf.ac.at> einzureichen. Im Falle eines zweistufigen Einreichverfahrens ist dies bereits in der Konzeptphase unter der Programmkategorie „IK – Internationale Projekte (Konzept)“ erforderlich. Im Falle eines einstufigen Verfahrens bzw. für die Vollantragsphase in einem zweistufigen Verfahren muss die Programmkategorie „I – Internationale Projekte“ gewählt werden.

Begutachtungsverfahren

Da das Begutachtungsverfahren durch unterschiedliche Partnerorganisationen nach jeweiligen nationalen Standards durchgeführt wird, ergeben sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln, etc. Der FWF achtet bei der Auswahl der Partnerorganisation auf die Vergleichbarkeit der Qualitätsstandards. Die gesamten Gutachten werden vollinhaltlich an den FWF weitergeleitet.

Förderungsentscheidung

Die Lead Agency übermittelt die Förderungsentscheidung an den FWF. Das Kuratorium des FWF übernimmt i.d.R. die Entscheidung und legt im Bewilligungsfall die Förderhöhe der österreichischen ProjektpartnerInnen fest.

1.3. Zentral koordinierte Programme

Zentral koordinierte Programme ermöglichen die Förderung von transnationalen Verbundprojekten im Rahmen von zumeist thematischen Ausschreibungen, wobei ein

Verbundprojekt i.A. zumindest aus 3 Teilprojekten aus unterschiedlichen Ländern besteht. Die Förderung der Teilprojekte erfolgt national.

Beispiele: ERA-Net Projektausschreibungen

Antragseingang

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der koordinierenden Organisation (z.B. ERA-Net Ausschreibungssekretariat, etc.). Die Beantragung der Kosten des österreichischen Teilprojekts erfolgt nach den FWF-Richtlinien für Einzelprojekte oder im Falle von klinischen Forschungsvorhaben nach den Richtlinien für das Programm „Klinische Forschung“. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen. Der FWF benötigt jedoch die administrativen und finanziellen Daten für den österreichischen Projektteil sowie ein wissenschaftliches Abstract gemäß FWF-Richtlinien. Diese sind online unter <https://elane.fwf.ac.at> einzureichen. Im Falle eines zweistufigen Einreichverfahrens ist dies bereits in der Konzeptphase unter der Programmkategorie „IK – Internationale Projekte (Konzept)“ erforderlich. Im Falle eines einstufigen Verfahrens bzw. für die Vollantragsphase in einem zweistufigen Verfahren muss die Programmkategorie „I – Internationale Projekte“ gewählt werden.

Begutachtungsverfahren

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln, etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung. Den Abschluss des Begutachtungsverfahrens bildet eine gereichte Liste der eingereichten Anträge sowie eine Förderungsempfehlung des Review Panels. Der FWF erhält die Ergebnisse der Begutachtung (individuelle Gutachten sowie Protokoll des Review Panels).

Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung erfolgt auf Basis des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens durch den FWF, wobei die qualitative Vergleichbarkeit mit rein nationalen Anträgen ein wesentliches Kriterium im Entscheidungsverfahren darstellt.

1.4. „Common pot“-Programme

Eine Sonderform der zentral koordinierten Programme sind die „common pot“ Programme; diese werden aus einem gemeinsamen Förderungstopf finanziert, der durch nationale Beiträge gespeist wird.

Beispiele: HERA

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der koordinierenden Organisation (z.B. ERA-Net Ausschreibungs-Sekretariat, etc.). Die Beantragung der Kosten erfolgt i.A. nach FWF-Richtlinien, kann programmspezifisch aber auch davon abweichen. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen.

Begutachtungsverfahren

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln, etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachternvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung.

Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung erfolgt durch ein Auswahlgremium der koordinierenden Organisation, das zumeist aus VertreterInnen der beteiligten Förderungsorganisationen besteht. Förderungsverträge werden mit der koordinierenden Organisation abgeschlossen.

2. Hinweis zur Möglichkeit von Nachreichungen bei termingebundenen Ausschreibungen

Bei termingebundenen Ausschreibungen ist die Behebung von Mängeln innerhalb einer 10-tägigen Frist (Kalendertage), ab Zusendung der Mängelliste durch die FWF-Geschäftsstelle möglich.

Sofern nach Ablauf dieser Frist weiterhin Mängel am Antrag bestehen, kann dieser vom Präsidium des FWF abgesetzt werden.